

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Schlema, Am Floßgraben 8.
- (2) Der Verein führt den Namen Bergbrüderschaft Bad Schlema e.V. Im folgenden Verein genannt.
- (3) Er ist per 08.08 2000 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aue mit Nummer VR 710 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung, Erhaltung und Pflege bergmännisch und bergbaulich verwandter kultureller Projekte und Vorhaben. Er präsentiert sich bei Veranstaltungen, die der Darstellung des bergmännischen Brauchtums dienen.
Der Verein führt den Erfahrungsaustausch mit anderen bergmännischen Vereinen. Zur Wahrung der bergmännischen Traditionen verschreibt er sich verstärkt der Förderung der Jugend.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich mit seinem Zweck und Zielen einverstanden erklären.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und soll Namen, Adresse und Alter des Antragstellers/der Antragstellerin enthalten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Unterstützt eine natürliche oder juristische Person den Verein finanziell, ideell oder materiell, kann es förderndes Mitglied werden.
- (3) Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern. Lehnt der Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft ab, so hat er die Entscheidung dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Dieser hat dann die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Vorstandes Widerspruch einzulegen. Die Entscheidung trifft das nächste Bergquartal (BQ) nach Anhörung beider Parteien.
- (4) Der Mitgliedschaft geht eine Probezeit von 3 Monaten voraus. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Aufnahme durch den Vorstand bestätigt wurde.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Austritt und erfolgt zum Ende des Kalendermonats, wobei die Erklärung mindestens 1 Monat vorher beim Vorstand abzugeben ist. Während der Probezeit ist eine Trennung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das scheidende Mitglied alle geliehenen Trachtenteile zurückzugeben. Werden Trachtenteile oder geliehene Stücke des Vereins nicht vollständig oder beschädigt zurückgegeben, haftet das scheidende Mitglied dafür in voller Höhe.

(3) Bei Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, solange sie als öffentlich ausgezeichnet wurden. Darüber hinaus können sie Anträge gegenüber dem Vorstand stellen.

(2) Im BQ kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Bei Minderjährigen, bis Vollendung des 14. Lebensjahres, entscheidet der Erziehungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter, sofern er anwesend ist und nicht dem Verein angehört. Gehört er dem Verein an, hat er nur eine Stimme.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen, ihren Beitrag zu leisten und ihre Erreichbarkeit durch den Vorstand zu ermöglichen.

(4) Bei groben Verstößen gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen, kann der sofortige Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Mitglieder, die ihrer Pflicht zur Beitragszahlung nicht pünktlich nachkommen, besitzen zu Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und zum BQ kein Stimmrecht und dürfen für eine Wahlfunktion nicht aufgestellt werden.

(5) Kommt ein Mitglied trotz mehrfacher Aufforderung der Beitragszahlung nicht nach, kann der Ausschluss aus dem Verein gemäß § 4 und § 5 Abs. 4 erfolgen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt das BQ jährlich fest.

(2) Festgesetzte Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres fällig. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. das BQ
2. der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

- ein Vorsitzender
- zwei stellvertretende Vorsitzende

(2) Der Vorstand wird vom BQ für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand einen Ersatz aus den Mitgliedern berufen, der zum nächsten BQ bestätigt werden muss. Scheidet der Vorsitzende aus, führen die Stellvertreter die Bruderschaft bis zum nächsten BQ. Dort ist ein neuer Vorsitzender zu wählen.

(3) Der Vorsitzende des Vereins vertritt den Verein allein. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam.

(4) Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

(5) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und sind nicht öffentlich.

(6) Der Vorstand kann weiterführende Ordnungen beschließen.

§ 9 Bergquartal

(1) Das BQ ist das oberste Organ der Bergbruderschaft und setzt sich aus deren Mitgliedern zusammen.

(2) Das BQ wird vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Es ist mindestens 1x im Kalenderjahr schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung (TO), mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder ist innerhalb einer 4-wöchigen Frist ein außerordentliches BQ einzuberufen. Im Antrag müssen Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem BQ beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte auf die TO gesetzt werden. Die TO ist zu Beginn entsprechend zu erweitern. Über Anträge auf Ergänzung der TO, die erst im BQ gestellt werden, entscheidet das BQ mit einfacher Mehrheit.

(4) Aufgaben des BQ sind:

- Wahl des Vorstandes für 4 Jahre
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Bericht des Vorstandes und Bestätigung der Berichte
- Bericht Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung zur Auflösung der Bruderschaft.
- (5) Das BQ ist beschlussfähig, wenn nach Satzung eingeladen wurde und mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind.
Das BQ beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Abstimmungen erfolgen offen. Das BQ kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen.
- (7) Der alte Vorstand hat bei der Bestätigung des Berichtes, der Jahresrechnung und bei der Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.
- (8) Die Wahl des Vorstandes wird von einem Wahlleiter, der vom BQ zu bestimmen ist, geleitet. Der Wahlleiter beruft von sich aus 2 Wahlhelfer. Zur Wahlhandlung gehört die Entlastung des Vorstandes. Der Wahlleiter und die Wahlhelfer dürfen nicht Kandidaten des neuen Vorstandes sein. Gewählt wird geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Es ist ein Protokoll zu führen und durch den Vorstand und dem Wahlleiter unterschriftlich zu bestätigen.

§ 10 Rechnungsführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart ist für eine ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte und einwandfreie Kassenführung verantwortlich.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nachzuweisen. Belege sind entsprechend der gesetzlichen Frist aufzubewahren.
- (3) Über das BQ sind 2 Kassenprüfer und zwei Stellvertreter für die Dauer von 1 Jahr zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung zu überprüfen sowie 1x jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
- (4) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben im BQ die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten, wobei über den Inhalt der Ausgabe - und Einnahmebelege keine Angaben bzw. Ausführungen zu erfolgen haben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bad Schlema. Die hat es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (2) Die Bergbruderschaft Bad Schlema wird aufgelöst, wenn in einem hierzu einberufenen BQ mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sind und ¾ der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (3) Ist das außerordentliche BQ nicht beschlussfähig, muss innerhalb eines Monats ein neues außerordentliches BQ einberufen werden. Dies ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt die Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12 Gerichtstand und Erfüllungsort

- (1) Gerichtstand und Erfüllungsort ist Aue.
- (2) Die Satzung wurde vom BQ am 16.02.2013 beschlossen.



[Three handwritten signatures in black ink]